

Antrag

des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

KSK-Übungsgelände Geislingen-Waldhof, mögliche Kompensationsleistungen des Landes und die „Alternative Münsingen“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann das Staatsministerium erstmals die betroffenen Gemeinden (v. a. Geislingen u. a.) und den Landkreis Zollernalb davon unterrichtet hat, dass Geislingen-Waldhof nun doch als Standort des Kommando Spezialkräfte (KSK)-Übungsgeländes vorgesehen ist;
2. wann das Staatsministerium erstmals und welche Ansprechpartner aus den betroffenen Gemeinden oder dem Landkreis davon unterrichtet hat, dass das Land ggf. Kompensationsleistungen für die mit dem Übungsplatz verbundenen Belastungen erbringen wird;
3. welche „positiven Entwicklungsmöglichkeiten“ für die Region dem Staatsministerium bisher vorschweben, insbesondere, ob Finanzhilfen für das geplante Zentralklinikum Balingen dabei eine Rolle spielen und ggf. welche;
4. ob und welche Wünsche und Vorstellungen der an das geplante Gebiet angrenzenden Gemeinden bisher an das Staatsministerium herangetragen wurden;
5. wieviel Fläche das geplante Übungsgebiet von der Gesamtfläche des Landes vor Ort in Anspruch nehmen würde;
6. wieviel bisher genutzte Ackerfläche für das geplante Gebiet aufgegeben werden müsste und wie viele landwirtschaftliche Betriebe davon betroffen wären;
7. worin der zeitliche, bauliche und finanzielle Unterschied liegt zwischen der „Reaktivierung eines ausrangierten Schießplatzes“ in Münsingen (auf einer Teilfläche von ca. 50 Hektar) und der Erst-Aktivierung einer bisher infrastrukturlosen landwirtschaftlichen Fläche von ca. 50 Hektar;
8. worin der zeitliche, bauliche und finanzielle Unterschied liegt zwischen der Erstellung der notwendigen Infrastruktur für den geplanten Übungsplatz auf einer Teilfläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen einerseits und der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Waldhof andererseits;

Eingegangen: 4.4.2022 / Ausgegeben: 16.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. worin der Unterschied liegt zwischen der Erteilung einer Betriebsgenehmigung für ein Teilgelände in Münsingen einerseits und in Waldhof andererseits;
10. ob und welche bau- und naturschutzrechtlichen Privilegierungen für Bauvorhaben im Außenbereich für Zwecke der Bundeswehr, der Landesverteidigung etc. gelten (mit Angabe der Rechtsgrundlagen);
11. ob und ggf. welche Rechtsvorschriften sie für unüberwindlich hält, die sie von einer Alternativplanung auf einer Teilfläche des ehemaligen Münsinger Truppenübungsplatzes abhält und ob dies überwiegend politische Gründe hat;
12. zu welchem Zeitpunkt die erste Inaugenscheinnahme des Geländes Waldhof durch sachverständige Angehörige des KSK erfolgte, und wie deren ursprüngliche Stellungnahme wörtlich lautete;
13. wie oft seit 2016 die örtliche Feuerwehr in Renningen Fallschirmspringer aus Bäumen bergen musste, und ob und in welchem Ausmaß mit diesem Problem in Waldhof zu rechnen ist, nachdem offenbar ein großer, relativ unerschlossener Wald das Gelände an einer Seite abschließt und solche Rettungen üblicherweise einen Drehleiterwagen erfordern, der eine große Rangierfläche benötigt.

4.4.2022

Goßner, Klauß, Lindenschmid, Baron, Rupp AfD

Begründung

Das Land benötigt einen Ersatz für das Übungsgelände (Absprung- bzw. Absetzgelände für Fallschirmspringer und Lasten) des KSK des Bundes, das bisher in Renningen angesiedelt war. Nachdem das ursprünglich vorgesehene Gelände in Haiterbach wegen notwendiger Grundstückskäufe nicht realisiert werden konnte, ist derzeit die Staatsdomäne Geislingen-Waldhof als Ersatzgelände vorgesehen, obwohl dies zuvor lange wegen der Entfernung zu Calw ausgeschlossen worden war. Allerdings befinden sich in Waldhof alle Flächen in Landesbesitz.

Bei einer Anhörung am 22. März 2022 in der Geislinger Schlossparkhalle unter Beisein eines Vertreters des Staatsministeriums ließ dieser keinen Zweifel, dass der Standort Waldhof endgültig vorgesehen sei und es keinen neuen Suchlauf geben werde (Schwarzwälder Bote vom 25. März 2022, „Es ist gewaltiger Druck im Kessel“).

Es steht auch zu lesen, das Landesvorhaben werde sich nach Aussage des Staatsministeriums „Nicht zum Schaden des Zollernalbkreises“ auswirken – bis zur Infoveranstaltung seien allerdings „Kompensationsleistungen“ noch nicht vom Ministerium angesprochen worden, sodass sich die Gemeinderäte bisher keine Gedanken dazu gemacht hätten.

Allerdings geht aus dem Beteiligungsportal des Landes vom 17. Februar 2022 („Staatsdomäne Waldhof als Ersatzgelände für die Bundeswehr im Fokus“) hervor, dass sich „im Zusammenhang mit dem Vorhaben (...) dabei auch positive Entwicklungsmöglichkeiten für die Region diskutieren“ ließen.

Die Diskussion scheint sich dadurch zu verkomplizieren, dass sich Mandatsträger aus der regionalen AfD dafür aussprechen, den früheren Truppenübungsplatz Münsingen für den vorgesehenen Zweck wieder zu reaktivieren und den Waldhof ungeschoren zu lassen. Die Nutzung Münsingens wurde nach 100 Jahren 2005 aufgegeben, seine Fläche beträgt insgesamt 6 700 Hektar. Er ist mittlerweile Teil des Biosphärengebiets Schwäbische Alb beziehungsweise FFH-Gebiet. Allerdings würden durch einen Absetzplatz offenbar nur ca. 50 Hektar benötigt. Die Lufthöhe zum militärischen Teil des Stuttgarter Flughafens soll nach Münsingen geringer sein als nach Geislingen.

Darauf angesprochen, teilte das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn mit, dass es „etliche Jahre“ in Anspruch nehme, einen ausrangierten Schießplatz zu reaktivieren. Außerdem bestehe die notwendige Infrastruktur nicht mehr, deshalb sei auch die notwendige Betriebsgenehmigung seit Jahren erloschen. Eine objektive Auseinandersetzung der Landesregierung damit ist bisher nicht feststellbar.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 Nr. STM14-184-7/1 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wann das Staatsministerium erstmals die betroffenen Gemeinden (v. a. Geislingen u. a.) und den Landkreis Zollernalb davon unterrichtet hat, dass Geislingen-Waldhof nun doch als Standort des Kommando Spezialkräfte (KSK)-Übungsgeländes vorgesehen ist;

Das Staatsministerium teilte dem Zollernalbkreis am 10. Februar 2022 und den umliegenden Gemeinden am 16. Februar 2022 mit, dass der Standort Waldhof als Ersatzgelände für das Absetzgelände der Bundeswehr in Renningen in den Blick genommen wird.

2. wann das Staatsministerium erstmals und welche Ansprechpartner aus den betroffenen Gemeinden oder dem Landkreis davon unterrichtet hat, dass das Land ggf. Kompensationsleistungen für die mit dem Übungsplatz verbundenen Belastungen erbringen wird;

Eine solche Unterrichtung gab es nicht. Das Staatsministerium hat allgemein zum Ausdruck gebracht, dass das Vorhaben nicht zum Schaden des Zollernalbkreises sein soll.

3. welche „positiven Entwicklungsmöglichkeiten“ für die Region dem Staatsministerium bisher vorschweben, insbesondere, ob Finanzhilfen für das geplante Zentralklinikum Balingen dabei eine Rolle spielen und ggf. welche;

In der Pressemitteilung des Staatsministeriums vom 17. Februar 2022 wird ausgeführt, dass sich im Zusammenhang mit dem Vorhaben auch positive Entwicklungsmöglichkeiten für die Region diskutieren lassen. Vorstellungen hierzu können insbesondere die Gemeinden und der Landkreis sowie deren Einwohnerinnen und Einwohner entwickeln. Das Staatsministerium hat keine Vorschläge unterbreitet.

4. ob und welche Wünsche und Vorstellungen der an das geplante Gebiet angrenzenden Gemeinden bisher an das Staatsministerium herangetragen wurden;

Seitens der an das geplante Gebiet angrenzenden Gemeinden wurden bislang keine konkreten Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf positive Entwicklungsmöglichkeiten oder Kompensationsleistungen an das Staatsministerium herangetragen. Das Verfahren insgesamt befindet sich noch in einem frühen Stadium.

5. wieviel Fläche das geplante Übungsgebiet von der Gesamtfläche des Landes vor Ort in Anspruch nehmen würde;

Die Gesamtfläche der Staatsdomäne Waldhof umfasst rund 100,6 ha. Das Ersatzgelände umfasst nach aktuellem Stand (April 2022) eine Fläche von 400 auf 1 000 Meter, zzgl. eines umgebenden Sicherheitsstreifens von jeweils 50 Metern Breite. Die zusätzliche Start- und Landebahn (Graspiste), die zum weit überwiegenden

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Teil auf der Fläche des Absetzplatzes liegen wird, umfasst eine Fläche von 1 000 Metern auf 80 Metern zzgl. eines Sicherheitsstreifens von jeweils 60 Metern vor Kopf der Bahn. Darüber hinaus ist die Vorhaltung einer Verfügungsfläche zur Abwicklung des Sprungdienstes und Versorgung von Personen erforderlich, die bis zu 3 ha Fläche einnimmt.

Da die endgültige Lage der Start- und Landebahn, die sich nach dem derzeitigen Stand der Planungen mit der eigentlichen Absetzfläche überschneiden wird, noch nicht feststeht, können keine exakten Angaben über den Anteil der Fläche des Ersatzgeländes an der (Gesamt-)Fläche der Staatsdomäne Waldhof gemacht werden.

6. wieviel bisher genutzte Ackerfläche für das geplante Gebiet aufgegeben werden müsste und wie viele landwirtschaftliche Betriebe davon betroffen wären;

Bezüglich des Flächenanteils wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 5 verwiesen. Wie viel bisher genutzte Ackerfläche auf dem Gebiet der Staatsdomäne Waldhof insgesamt aufgegeben werden müsste, steht zum aktuellen Zeitpunkt nicht fest und wird Gegenstand weiterer Prüfungen sein. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass möglichst viel Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Die landwirtschaftlichen Flächen der Staatsdomäne Waldhof umfassen knapp 90 ha und werden gegenwärtig von einem landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, der diese Flächen vom Land Baden-Württemberg gepachtet hat.

7. worin der zeitliche, bauliche und finanzielle Unterschied liegt zwischen der „Reaktivierung eines ausrangierten Schießplatzes“ in Münsingen (auf einer Teilfläche von ca. 50 Hektar) und der Erst-Aktivierung einer bisher infrastrukturlosen landwirtschaftlichen Fläche von ca. 50 Hektar;

8. worin der zeitliche, bauliche und finanzielle Unterschied liegt zwischen der Erstellung der notwendigen Infrastruktur für den geplanten Übungsplatz auf einer Teilfläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen einerseits und der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Waldhof andererseits;

11. ob und ggf. welche Rechtsvorschriften sie für unüberwindlich hält, die sie von einer Alternativplanung auf einer Teilfläche des ehemaligen Münsinger Truppenübungsplatzes abhält und ob dies überwiegend politische Gründe hat;

Zu Ziffern 7, 8 und 11 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Staatsdomäne Waldhof ist nach Auffassung des Landes und des Bundes grundsätzlich als Ersatzgelände für das bisherige Absetzgelände in Renningen geeignet. Sie liegt in einer für die Bundeswehr gerade noch akzeptablen Entfernung zum Standort Calw.

Der frühere Truppenübungsplatz Münsingen scheidet hingegen als mögliches Ersatzgelände aus. Der ehemalige Truppenübungsplatz ist noch weiter vom Standort Calw entfernt als die Staatsdomäne Waldhof und aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung schon alleine deshalb für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb nicht geeignet.

Dessen ungeachtet ist der ehemalige Truppenübungsplatz Ausgangspunkt und Herzstück des vom Land per Rechtsverordnung ausgewiesenen und 2009 von der UNESCO anerkannten Biosphärengebietes Schwäbische Alb.

9. worin der Unterschied liegt zwischen der Erteilung einer Betriebsgenehmigung für ein Teilgelände in Münsingen einerseits und in Waldhof andererseits;

Für die Anlage und den Betrieb eines Flugplatzes ist unabhängig vom Standort grundsätzlich eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes unter Berücksichtigung der dort vorgegebenen Entscheidungskriterien erforderlich.

Bei jedem Standort müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange geprüft werden. Je nach Betroffenheit der zu prüfenden Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen.

10. ob und welche bau- und naturschutzrechtlichen Privilegierungen für Bauvorhaben im Außenbereich für Zwecke der Bundeswehr, der Landesverteidigung etc. gelten (mit Angabe der Rechtsgrundlagen);

Der Gesetzgeber berücksichtigt und privilegiert die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung auf verschiedene Weise.

Das Baurecht sieht beispielsweise vor, dass nach § 37 Absatz 1 des Baugesetzbuches bei der Zulassung bestimmter baulicher Anlagen des Bundes oder eines Landes von den ansonsten geltenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften abgewichen werden kann, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung dies erfordert. Ob diese Anforderungen gegeben sind, ist bei Vorliegen von nach dieser Vorschrift begünstigten Vorhaben im jeweiligen Einzelfall nach Abwägung der sich gegenüberstehenden Belange zu entscheiden. Erfüllt ein der Landesverteidigung dienendes Bauvorhaben im Einzelfall diese Voraussetzungen, kommt eine Zulassung des Vorhabens grundsätzlich auch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in Betracht. Der Landesverteidigung dienende Vorhaben bedürfen nach § 70 Absatz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnisausgabe nach § 51 LBO noch einer Zustimmung nach § 70 Absatz 1 LBO. Stattdessen sind diese Vorhaben der höheren Baurechtsbehörde vor Baubeginn lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Das Umweltrecht sieht beispielsweise Privilegierungen in § 1 Absatz 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und aufgrund § 10 Absatz 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor. Für den Fall, dass ein Vorhaben ein Natura-2000-Gebiet voraussichtlich erheblich beeinträchtigen wird, kann dieses gemäß § 34 Absatz 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich u.a. um Zwecke der Verteidigung handelt und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Gemäß § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Bei dieser Funktionssicherungsklausel handelt es sich nicht um eine generelle Ausnahmvorschrift gegenüber Rechtsvorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern um eine Handlungsanweisung an die Naturschutzbehörden, bei Maßnahmen des Naturschutzes die genannten Belange zu gewährleisten, indem im Einzelfall bei Zielkonflikten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den privilegierten Belangen zurücktreten.

12. zu welchem Zeitpunkt die erste Inaugenscheinnahme des Geländes Waldhof durch sachverständige Angehörige des KSK erfolgte, und wie deren ursprüngliche Stellungnahme wörtlich lautete;

Das Bundesministerium der Verteidigung teilte hierzu mit, Angehörige des KSK hätten die Staatsdomäne Waldhof im März 2016 erkundet und auf die notwendige Herrichtung des Geländes hingewiesen.

13. wie oft seit 2016 die örtliche Feuerwehr in Renningen Fallschirmspringer aus Bäumen bergen musste, und ob und in welchem Ausmaß mit diesem Problem in Waldhof zu rechnen ist, nachdem offenbar ein großer, relativ unerschlossener Wald das Gelände an einer Seite abschließt und solche Rettungen üblicherweise einen Drehleiterwagen erfordern, der eine große Rangierfläche benötigt.

Die Freiwillige Feuerwehr Renningen hatte von 2016 bis heute zwei Einsätze, um Fallschirmspringer aus den Bäumen zu retten. Grundsätzlich ist eine Rettung von Fallschirmspringern aus Bäumen meist über tragbare Leitern oder durch Höhenrettungsgruppen der Feuerwehr bzw. durch die Bergwacht möglich, da Drehleitern der Feuerwehren grundsätzlich im Wald nicht aufgestellt und abgestützt werden können. Professionelle Fallschirmspringer verfügen gegenüber Freizeitsportlern zudem über Ausrüstung und Techniken zur Selbstrettung.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mitgeteilt, dass nicht damit gerechnet werde, dass Fallschirmspringer der Bundeswehr aus Bäumen gerettet werden müssen, da die Sicherheitsvorkehrungen beim Sprungdienst Baumlandungen nahezu ausschließen. Darüber hinaus sei das sichere Verhalten bei Baumlandungen Teil der Ausbildung.

Hassler

Staatssekretär